

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

31. Jahrgang — Nr. 8 — 20. Mai 1988 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen in der Stadt Münster**
- **Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Rat der Stadt Münster und der Bezirksvertretung Münster-Ost**
- **Straßenbenennungen in Münster**
- **Wahl von Schiedsmännern**
- **Satzung der Stadt Münster gem. § 81 Landesbauordnung NW (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes AM 8: Gewerbegebiet „Im Mühlenfeld“ vom 9. 5. 1988**
- **Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Sanierungsgebiet Steinfurter Straße / Grevener Straße und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 247: Steinfurter Straße / Grevener Straße**
- **Offenlegung des Ausbauplanes Nerzweg für das Teilstück von der Straße Coerheide bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstücks Fuchsweg 20 im Stadtteil Coerde**
- **Planfeststellung für den Einbau einer kombinierten Bahnübergangs- und Verkehrssignalanlage (BÜSTRA) und zusätzlichen Halbschranken am Bahnübergang „Pleistemühlenweg“ in Bahn-km 4,734 der Bundesbahnstrecke Münster-Rheda in der Stadt Münster**
- **Offenlegung der Bodenrichtwertkarten für den Bereich der Stadt Münster mit Ausnahme des Stadtkerngebietes**

- **Planfeststellung zur Verrohrung und teilweisen Aufhebung des Gewässerservoflutlers an der „Hansestraße“ (Gewässer 3269.9, Wasserlauf 42) im Stadtteil Hiltrup**
- **Anmeldungen zum Abendgymnasium der Stadt Münster — Silbermann-Kolleg für Berufstätige —**
- **Offenlegung des Beitragsbuches mit Hebeliste des Wasser- und Bodenverbandes Unterhaltungsverband IV Havixbeck-Roxel**
- **Unterhaltungsarbeiten an Gewässern des Wasser- und Bodenverbandes — Unterhaltungsverband IV — Havixbeck-Roxel**
- **Stellenausschreibungen des Schulamtes der Stadt Münster**

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen in der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW v. 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 20. 4. 1988 nachstehende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen in der Stadt Münster v. 5. 10. 1981 (ABl. Mstr. S. 195) in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. 10. 1986 (ABl. Mstr. S. 143) wird wie folgt geändert:

Art. 1

In § 4 wird der Beitragssatz von „8,88 DM“ gestrichen und durch den Beitragssatz von „10,23 DM“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 26. April 1988

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Rat der Stadt Münster und der Bezirksvertretung Münster-Ost

Ich habe festgestellt, daß Herr Volker Hiersemann, Schiffahrter Damm 375, 4400 Münster, Mitglied der GAL, gemäß § 13 (3) des Kommunalwahlgesetzes vom 8. 1. 1979 (KWahlG) mit Ablauf des 2. 5. 1988 als Mitglied aus dem Rat der Stadt Münster und der Bezirksvertretung Münster-Ost ausgeschieden ist und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Oberstadtdirektor der Stadt Münster, 4400 Münster, Postfach 5909, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift beim Statistischen Amt / Wahlamt, Engelstraße 49/51, 4400 Münster, zu erklären.

Münster, den 3. Mai 1988

Der Oberstadtdirektor
als Wahlleiter

Dr. Fechtrup

Straßenbenennungen in Münster

Die Bezirksvertretungen Münster-West und Münster-Nord haben in ihren Sitzungen am 21. 1. 1988 und am 12. 11. 1987 folgende Straßenbenennungen beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung öffentlich bekanntgemacht werden:

Schmeddingstraße (Verlängerung)

Das ca. 650 m lange Teilstück der Roxeler Straße; beginnend an der Albert-Schweitzer-Straße über den Kreuzungsbe- reich der Straßen Soetenkamp / Schmeddingstraße hinaus und endend in Höhe der neuen Trasse der Roxeler Straße bei der Brücke über den Gievenbach, wird in Schmeddingstraße umbenannt. Die Schmeddingstraße wird um dieses ca. 650 m lange Teilstück verlängert.

Carlo-Schmid-Weg

(Carlo Schmid, 3. 12. 1896 - 11. 12. 1979, deutscher Politiker, Jurist, ab 1947 Mitglied des Parteivorstandes der SPD, ab 1949 Mitglied des Bundestages. In den Jahren von 1949 bis 1966 hatte er die Position des Bundestagsvizepräsidenten inne.)

Von der Straße Brüningheide nach Norden abzweigende, ca. 120 m lange Straße. Sie mündet zwischen den Häusern Nr. 21 und 31 in die Sprickmannstraße ein.

Münster, den 2. Mai 1988

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Gersch
Stadtrat

Wahl von Schiedsmännern

Für die Zeit vom 24. 2. 1988 bis 24. 2. 1993 wurde gewählt:

Henny Jochmann, Kirschgarten 19a, 4400 Münster, zur stellvertretenden Schiedsfrau für den Schiedsmannsbezirk XI-Handorf.

Münster, den 9. Mai 1988

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Gersch
Stadtrat

Satzung der Stadt Münster gemäß § 81 Landesbauordnung NW (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes AM 8: Gewerbegebiet „Im Mühlenfeld“ vom 9. Mai 1988

Der Rat der Stadt Münster hat am 20. 4. 1988 aufgrund des § 81 Landesbauordnung NW in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen.

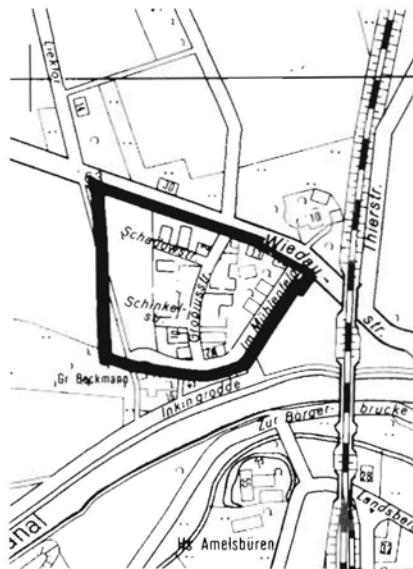
§ 1

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes AM 8: Gewerbegebiet „Im Mühlenfeld“.

§ 2

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen)

1. Werbeanlagen sind nur auf den zugehörigen Gewerbegrundstücken nach Maßgabe der Ziff. 2 bis 5 zulässig. Ausgenommen hiervon sind einzelne, einheitlich gestaltete Hinweisschilder, die gruppenweise zusammengefaßt sind, im öffentlichen Straßenraum.
2. Großflächige Werbetafeln (über 2 m²) sind auf der Straßenbegrenzungslinie und im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze unzulässig. Sie sind auch unzulässig zwischen dem Privatweg an der westlichen Plangebietsgrenze und den diesem Weg zugewandten Baugrenzen.
3. Unzulässig sind alle reflektierenden und sich bewegenden Werbeanlagen, wie Laufschrift, Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- bzw. ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln.
4. Werbeanlagen an Gebäuden sind pro Gebäudeseite nur bis zu einer Höhe von 1 m und einer Länge von max. 2/3 der jeweiligen Außenwand unterhalb der Traufe zulässig; Werbeausleger nur bis zu einer Größe von 1,5 m².



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
AM 8

5. Werbeanlagen an baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind (Schornsteine, Dachaufbauten, Pylone usw.), sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine Größe von 5 m² nicht überschreiten.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 9. Mai 1988

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Sanierungsgebiet Steinfurter Straße / Greverer Straße und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 247: Steinfurter Straße / Greverer Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 20. 4. 1988 folgende Beschlüsse gefaßt:

- Der Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 28. 3. 79 zum Erlaß einer „Satzung der Stadt Münster über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Steinfurter Straße / Greverer Straße“ wird aufgehoben.

- Das mit Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 14. 7. 70 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 „Steinfurter Straße / Greverer Straße“ wird eingestellt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 17. Mai 1988

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Offenlegung des Ausbauplanes Nerzweg für das Teilstück von der Straße Coerheide bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstücks Fuchsweg 20 im Stadtteil Coerde

Das Teilstück des Nerzweges von der Straße Coerheide bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstücks Fuchsweg 20 liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Da für diesen Bereich des bereits ausgebauten Nerzweges ein Bebauungsplanverfahren bislang nicht eingeleitet wurde, ist es aus Rechtsgründen erforderlich, den Ausbauplan über den Nerzweg öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 30. 5. - 13. 6. 1988 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster,



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15000
Nerzweg von der Straße Coerheide bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstücks Fuchsweg 20

Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich erheben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Der Bereich der Ausbaumaßnahme ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Münster, den 17. Mai 1988

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Planfeststellung für den Einbau einer kombinierten Bahnübergangs- und Verkehrssignalanlage (BÜSTRA) und zusätzlichen Halbschranken am Bahnübergang „Pleistemühlenweg“ in Bahn-km 4,734 der Bundesbahnstrecke Münster-Rheda in der Stadt Münster

Die deutsche Bundesbahn, Bundesbahndirektion Essen, hat den Plan für das o. a. Bauvorhaben am 17. 3. 1988 gemäß § 36 Bundesbahngesetz festgestellt.

Gemäß § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit bekanntgemacht, daß dieser Planfeststellungsbeschuß mit Bauwerksverzeichnis, Erläuterungsbericht und Lageplan, zwei Wochen, in der Zeit vom 30. 5. bis 13. 6. 1988 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Der Planfeststellungsbeschuß und der festgestellte Plan können auch bei der Bundesbahndirektion Essen eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschuß wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Münster, den 17. Mai 1988

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Offenlegung der Bodenrichtwertkarten für den Bereich der Stadt Münster mit Ausnahme des Stadtkerngebietes

Der Gutachterausschuß für Grundstücks-
werte hat die Bodenrichtwerte aufgrund §
243 des Baugesetzbuches — BauG — in
der Fassung der Bekanntmachung vom 8.
12. 1986 (BGBl. I S. 2253), gemäß § 143 b
(1) des Bundesbaugesetzes — BBauG —
i. d. Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S.
2256) und gemäß § 7 (1-3 der Verordnung
über Gutachterausschüsse für Grund-
stückswerte (Gutachterausschußverord-
nung GAVO NW) vom 12. 12. 1980 (GV
NW S. 1088) zum Stichtag 31. 12. 1987 er-
mittelt.

Die Bodenrichtwertkarte zum Stichtag 31.
12. 1987 für den Bereich der Stadt Mün-
ster — ausgenommen das Stadtkernge-
biet —, liegt für die Dauer eines Monats ab
16. 5. 1988 in der Geschäftsstelle des Gu-
tachterausschusses für Grundstückswerte
in Münster, Stadthaus I, Eingang Klemens-
straße, Zimmer 467, während der Dienst-
stunden öffentlich aus.

Auf das Recht, auch außerhalb dieser Of-
fenlegungszeit von der Geschäftsstelle
des Gutachterausschusses für Grund-
stückswerte in Münster, Stadthaus I, Ein-
gang Klemensstraße, Zimmer 467, Aus-
kunft über die Bodenrichtwerte zu verlan-
gen, wird hingewiesen.

Münster, den 3. Mai 1988

Gutachterausschuß für
Grundstückswerte in der Stadt Münster
— Der Vorsitzende —

Edelbroich

**Planfeststellung zur Verrohrung und
teilweisen Aufhebung des Gewässervor-
fluters an der „Hansestraße“ (Gewässer
3269.9, Wasserlauf 42) im Stadtteil
Hiltrup**

Zur Erörterung der gegen den Plan für das
vorbezeichnete Vorhaben abgegebenen
Stellungnahmen und erhobenen Einwen-
dungen findet am Mittwoch, den 15. 6.
1988 um 10.00 Uhr im Ostdeutschen
Raum des Stadtweinhauses, Prinzipal-
markt, 4400 Münster eine Verhandlung
statt.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluß
dieser Verhandlung beendet.

Stadt Münster — Der Oberstadtdirektor,
Umweltamt als Untere Wasserbehörde

Münster, den 25. April 1988

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Gersch
Stadtrat

**Anmeldungen zum Abendgymnasium
der Stadt Münster
— Silbermann-Kolleg für Berufstätige**

Das Wintersemester 1988/89 des Abend-
gymnasiums der Stadt Münster — Insti-
tution des 2. Bildungsweges für berufstätige
Erwachsene — beginnt am 22. 8. 1988.

Ziel des Abendgymnasiums ist es, Berufs-
tätigen nach Abschluß einer ersten Bil-
dungsphase die Möglichkeit zu geben, pa-
rallel zur Berufsausübung einen Bildungs-
abschluß zu erreichen. Das Abendgym-
nasium vermittelt vorrangig die All-
gemeine Hochschulreife und die allgemei-
ne Fachhochschulreife. Außerdem können
Einzelfachzertifikate in Abitur- und Fach-
hochschulreifelevel erworben werden.

Interessenten können bis Freitag, den 10.
6. 1988, ihre Bewerbungsunterlagen beim
Abendgymnasium der Stadt Münster —
Silbermann-Kolleg für Berufstätige —,
Wienburgstraße 52-54, 4400 Münster, ein-
reichen. Das Sekretariat ist geöffnet mon-
tags bis donnerstags von 7.30 - 20.30 Uhr
und freitags von 7.30 - 12.30 Uhr und von
15.30 - 20.30 Uhr (Telefon: 0251/27 7920).

Der Bewerbung auf Anmeldeformular sind
beizufügen:

- ein Lichtbild
- ein tabellarischer Lebenslauf
- beglaubigte Zeugniskopien über
Schul- und Berufsausbildung
- ein Beschäftigungsnachweis bzw.
Nachweis der Führung eines Fa-
milienhaushaltes

Voraussetzung für die Aufnahme:

- Mindestalter 19 Jahre
- abgeschlossene Berufsausbildung
oder Nachweis einer mindestens drei-
jährigen geregelten Berufstätigkeit.
(Die Führung eines Familienhaushaltes
ist der Berufstätigkeit gleichgesetzt)

Der Bildungsgang im Abendgymnasium
dauert je nach Vorbildung 2-4 Jahre. Eine
Aufnahmeprüfung findet nicht statt.

In den letzten drei Semestern ist BAFÖG-
Förderung elternunabhängig möglich.

Weitere Informationen bietet ein Informa-
tionsblatt, das zusammen mit einem An-
meldeformular beim Sekretariat angefor-
dert werden kann.

Münster, den 2. Mai 1988

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Dr. Tillmann
Stadtrat

**Offenlegung des Beitragsbuches mit
Hebeliste des Wasser- und Bodenver-
bandes Unterhaltungsverband IV
„Havixbeck-Roxel“**

Gemäß § 38 der Verbandssatzung wird
das Beitragsbuch mit Hebeliste 1988 des
Wasser- und Bodenverbandes-Unterhal-
tungsverband IV „Havixbeck-Roxel“ vom
24. Mai bis 3. Juni 1988 einschließlich zu
jedermanns Einsicht im Dienstgebäude
der Bezirksverwaltung Münster-West in
Münster-Roxel, Schelmenstiege 1-3, Zim-
mer 1, während der Dienststunden von
8 bis 12 Uhr ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Einwendungen gegen das Beitragsbuch
mit Hebeliste 1988 können die Mitglieder
innerhalb eines Monats nach dem letzten
Tage der Auslegung durch Widerspruch
bei dem Verbandsvorsteher Siegfried
Voecks in 4400 Münster-Roxel, Havix-
becker Straße 188, geltend machen.

Falls die Frist durch Verschulden eines Be-
voilmächtigten versäumt werden sollte,
wird dessen Verschulden dem Mitglied zu-
gerechnet.

Münster, den 3. Mai 1988

Der Verbandsvorsteher
Voecks

**Unterhaltungsarbeiten an Gewässern
des Wasser- und Bodenverbandes —
Unterhaltungsverband IV — Havixbeck-
Roxel**

Die Unterhaltungsarbeiten an den Gewäs-
sern (Wasserläufen) zweiter Ordnung im
Bereich des Verbandes in der Stadt
Münster-Mecklenbeck, Münster-
Albachten, Münster-Roxel, Münster-
Nienberge, in den Gemeinden Altenberge,

Havixbeck und Nottuln werden ab sofort bis zum 15. Oktober 1988 durchgeführt. Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 27. Juli 1957 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 4. Juli 1979 werden hiermit angekündigt. Die Eigentümer der Anliegerparzellen werden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie gemäß der obigen Gesetze das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke zwecks Durchführung der Arbeiten zu dulden haben. Das auf der Böschungsoberkante liegende Räumgut ist von den Anliegern bzw. Nutzungsberechtigten laut Beschluß des Verbandsausschusses bis zum 31. Oktober 1988 zu entfernen.

Ich weise darauf hin, daß Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden Weideflächen verpflichtet sind, diese Grundstücke gemäß § 4 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen mit einem Mindestabstand von 0,80 m von der oberen Böschungskante. Wo Acker an Wasserläufe grenzt, muß ein 0,80 m breiter Streifen von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben.

Münster, den 3. Mai 1988

Der Vorstandsvorsteher
Voecks

Stellenausschreibungen des Schulamtes der Stadt Münster

An folgenden **Beruflichen Schulen der Stadt Münster** sind voraussichtlich ab 1. Oktober 1988 jeweils eine Stelle für

Oberstudienräte/Oberstudienrätinnen

— Bes.-Gr. A 14 BBO —

zu besetzen:

1. **Adolph-Kolping-Schule**

Aufgabenbereich:
Mitarbeit in der allgemeinen Schulverwaltung.

2. **Hans-Böckler-Schule**

Aufgabenbereich:
Pädagogische Betreuung und Anleitung der Fachlehrer im Bereich Metalltechnik sowie die inhaltliche Organisation zwischen dem fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht.

3. **Ludwig-Erhard-Schule**

Aufgabenbereich:
Fachdidaktische Betreuung des Faches Mathematik in der zweijährigen

höheren Berufsfachschule (Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung). Bewerber müssen die Lehrbefähigung in Wirtschaftswissenschaften und Mathematik besitzen.

Um alle Stellen können sich auch Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis bewerben, die die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe I b BAT erfüllen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien usw.) sind bis zum **3. Juni 1988** an das Schulamt der Stadt Münster, Ludgeriplatz 4-6, 4400 Münster, zu richten.

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt
Postfach 5909

4400 Münster

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der
Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-61 75. —
Verantwortlich:
Franz Matuszczyk — Redaktion: Ernst-Ulrich Sypiena,
— Einzelpreis: 0,80 DM
Bezugsgeld jährlich 19 DM. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor
der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —,
Kündigung spätestens bis zum 1. Oktober für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatungsstelle,
Klemensstraße 9, erhältlich. —
Druck: Joh. Burlage
4400 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22